

Friedhofsgebühren

Stand: 01. Januar 2025

Gebühr in Euro	Ziffer	Gebührenart
I. Benutzung der Friedhofshallen		
53,00	1.1	Benutzung der Friedhofshallen (Kühlkammern/Kühleinrichtungen) bis zu 4 Tagen
13,25	1.2	für jeden angefangenen weiteren Benutzungstag
26,00	1.3	Einstellen / Aufbewahrung einer Urne, je angefangenem Monat
II. Benutzung der Friedhofskapelle		
353,00	2.1	Benutzung der Friedhofskapellen bzw. der Einsegnungshallen, einschließlich der Ausschmückung mit Kerzen und Lorbeerbäumen
88,00	2.2	Benutzung des Abschiedsraums (ab Bereitstellung)
keiner	2.3	Wochenendzuschlag für Gebäudenutzung am Samstag
III. Grabbereitungs- und Bestattungsgebühren		
489,00	3.1	Erdbestattung, eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
604,00	3.2	Erdbestattung, eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, in einem Reihengrab
806,00	3.3	Erdbestattung, eines Verstorbenen, in einem Wahlgrab
1.037,00	3.4	Erdbestattung, eines Verstorbenen, in einem Tiefen-Wahlgrab (für die erste Bestattung des tiefliegenden Sarges) Hinweis: die Zweitbestattung im Tiefengrab erfolgt gemäß 3.3
432,00	3.5	Beisetzung einer Urne
+ 20% auf vorstehende Tarife	3.6	Wochenend-Zuschlag für Bestattungen am Samstag
46,80	3.7	Für die Gestellung von Sargträgern, je Träger soweit diese von der Stadt gestellt werden.
IV. Ausgrabungen und Umbettungen		
475,00	4.1	Ausgrabung einer Leiche eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
777,00	4.2	Ausgrabung einer Leiche eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
777,00	4.3	Umbettung einer Leiche eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
1.296,00	4.4	Umbettung einer Leiche eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
201,00	4.5	Ausgrabung einer Urne
252,00	4.6	Ausgrabung und Versenden einer Urne
345,00	4.7	Umbettung einer Urne
V. Überlassung von Nutzungsrechten an Sarggrabstätten		
579,00	5.1	Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Sarggrabstätten: für eine Kindergrabstätte, als Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 20 Jahre)
1.118,00	5.2	für eine Reihengrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)
2.141,00	5.3	für eine Rasen-Reihengrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)
1.372,50	5.4	für eine Wahlgrabstätte, je Stelle (Nutzungszeit 25 Jahre)
2.320,00	5.5	für eine pflegeleichte Wahlgrabstätte, je Stelle (Nutzungszeit 25 Jahre)
606,00	5.6	für die zusätzliche Bestattung auf einer bereits belegten Grabstelle (5.4. oder 5.5); für die zusätzliche Bestattung ist daneben ggf. eine passende Verlängerung der Grabstätte zur Abdeckung der noch erforderlichen Ruhefrist gemäß der jeweiligen Ziffer VII. vorzunehmen.
2.235,00	5.7	Wahlgrabstätte als Tiefengrab (nur Tönisberg); zweistellig (für die Stätte mit 2 Stellen übereinander)
VI. Überlassung von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten		
694,00	6.1	Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten: für eine Urnenreihengrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)
1.177,00	6.2	für eine Rasen-Urnenreihengrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)
1.885,00	6.3	für eine zweistellige Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre) für die Stätte
2.850,00	6.4	für eine zweistellige pflegeleichte Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre) für die Stätte
606,00	6.5	für die zusätzliche Beisetzung einer Urne, in einer bereits belegten zweistelligen Urnenwahlgrabstätte (6.3 oder 6.4) für die zusätzliche Beisetzung einer Urne ist daneben eine passende Verlängerung der Grabstätte zur Abdeckung der Ruhefrist der Urne gemäß der jeweiligen Ziffer VII. vorzunehmen

Friedhofsgebühren

Stand: 01. Januar 2025

Gebühr in Euro	Ziffer	Gebührenart
2.087,50	6.6	in einer thematisch-gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage für pflegefreie Urnenwahlgrabstellen, als Einzel- oder Partnergrab (Nutzungszeit 25 Jahre), je Stelle Kosten für die Namensinschrift gesondert
1.680,00	6.7	in einer Baumgrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage für pflegefreie Urnenwahlgrabstellen, als Einzel- oder Partnergrab; inkl. Namensinschrift (Nutzungszeit 25 Jahre), je Stelle
	VII.	Wiedererwerb / Verlängerung von Nutzungsrechten
		Für den Wiedererwerb bzw. die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern beträgt die Gebühr pro Jahr und Stelle 1/25stel des jeweiligen vorgenannten Tarifs.
54,90	7.1	bei Wahlgrabstätten (5.4), je Jahr und Stelle
92,80	7.2	bei pflegeleichten Wahlgrabstätten (5.5), je Jahr und Stelle
89,40	7.3	bei Wahlgrabstätten als Tiefengräber (5.7) mit zwei Stellen, für die Stätte je Jahr
75,40	7.4	bei Urnenwahlgrabstätten (6.3) für die Stätte je Jahr
114,00	7.5	bei pflegeleichten Urnenwahlgrabstätten (6.4) für die Stätte je Jahr
83,50	7.6	bei pflegefreien Urnenwahlgrabstellen in thematischen GGA (6.6), je Jahr und Stelle
67,20	7.7	bei pflegefreien Urnenwahlgrabstellen in Baum-GGA (6.7), je Jahr und Stelle
	VIII.	Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen
		Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten oder sonstigen Grabaufbauten werden erhoben:
97,00	8.1	Genehmigung von Grabmalen, inkl. Gebührenanteil für die Standsicherheitsprüfung (für die Nutzungszeit von 25 Jahren)
1,50	8.2	Gebühr für die Standsicherheitsprüfung, bei der Verlängerung von Grabstätten, je Verlängerungsjahr
40,00	8.3	Genehmigung von liegenden Grabmalen / Gedenkplatten, ohne Erfordernis einer Standsicherheitsprüfung
40,00	8.4	Gebühr für die Genehmigung von Grabeinfassungen, Grababdeckungen, etc. je Antrag -- bei gesonderten Antragstellungen --
	IX.	Leistungen der Friedhofsverwaltung
13,30	9.1	Ausstellung einer Verleihungsurkunde
20,00	9.2	Übertragung / Umschreibung von Nutzungsrechten (inkl. Ausstellung einer Verleihungsurkunde)
13,30	9.3	Erteilung von Zweitausfertigungen / Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Nutzungsrecht
53,00	9.4	Ausführung von besonders beauftragten Leistungen des Friedhofs, die nicht in dieser Satzung erfasst sind, gemäß Arbeitszeitabrechnung; je Stunde ... erforderliche Materialkosten, gesondert
nach Anfall		
	X.	Räumung von Grabstätten, seitens des Friedhofsträgers
139,00	10.1	Für die Räumung von Sarggräbern (Wahlgrab, Reihengrab), je Stelle
55,00	10.2	Für die Räumung von kleinformatigen Gräbern (Kindergrab, Urnenreihengrab), je Stätte
55,00	10.3	Für die Räumung von Gräbern mit geringem Aufbau (pflegeleichte Gräber), je Stätte
97,00	10.4	Für die Räumung von Urnenwahlgräbern, je Stätte
	XI.	Gebühr bei nachträglicher Umwandlung von Wahlgräbern in pflegeleichte Wahlgräber, für die Unterhaltung
36,50	11.1	je Stelle und Jahr
	11.2	bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellen bei Erdwahlgrabstätten gilt der Tarif 11.1 gleichlautend

